



Stand Mai 2022

Aufnahmekriterien für den 5. Jahrgang im Rahmen des Aufnahmeverfahrens in die GemVO SH §3

§3 Aufnahme in die Gemeinschaftsschule

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann unter der Voraussetzung, dass sie oder er die Grundschule bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 besucht hat, in die Gemeinschaftsschule aufgenommen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Aufnahme in die Sekundarstufe I einer Gemeinschaftsschule ausgeschlossen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler bereits an einer Schule aus einem der in § 6 genannten Gründe entlassen worden ist; wurde eine Schülerin oder ein Schüler auf Antrag entlassen, kann eine Aufnahme erfolgen, wenn sie pädagogisch sinnvoll erscheint. Die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe richtet sich nach den Bestimmungen der Oberstufenverordnung.

(3) Über die Aufnahme in die Gemeinschaftsschule und die Zuweisung zu einer Jahrgangsstufe entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, soweit nicht die Schülerin oder der Schüler nach § 24 Abs. 3 oder 5 SchulG zugewiesen wird. Bei der Zuweisung zu einer Jahrgangsstufe ist in der Regel von der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe auszugehen.

(4) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen an einer Gemeinschaftsschule die von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzte Aufnahmemöglichkeit, kann die Schule bei der Auswahl Schülerinnen und Schüler aller Leistungsstärken angemessen berücksichtigen.

lt. Erlass über die „Festlegung der Aufnahmemöglichkeiten an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie Empfehlungen zur Bestimmung der zuständigen Schule und der Aufnahmemerkmale“ vom 31. Januar 2015

1. Lerngruppengröße

- a) Aufgrund der unterschiedlichen Anforderungsniveaus in unseren Klassen streben wir die maximale Klassengröße für den jeweiligen Aufnahmejahrgang auf **26 Schülerinnen und Schüler (SuS)** an.
- b) Im Einzelfall z.B. durch plötzlichen Zuzug können diese Klassengrößen auch überschritten werden.
- c) Bei der angestrebten Fünfzügigkeit beträgt die Gesamtaufnahmezahl 130.
Die maximale Aufnahmekapazität wird jedoch abschließend vom Schulträger und dem Ministerium jedes Jahr neu festgelegt.

2. Aufnahmekriterien

Das Selbstverständnis unserer Schule als Gemeinschaftsschule ist es, alle Leistungsstärken angemessen zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz soll nach Anwendung aller im Folgenden aufgeführten Kriterien erfüllt sein.

- a) Da wir gem. Schulgesetz „zuständige Schule“ sind, ist das vorrangige Kriterium der **Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Schule**. Das bedeutet, dass wir alle SuS aus der Gemeinde Handewitt aufnehmen.
- b) Als zweites Kriterium kommt die **Geschwisterkinderregelung** zur Geltung. Diese kommt den Eltern entgegen (dieselben beweglichen Ferientage, gleiche Anfangs- und Endzeiten, Gesprächstermine etc.).
- c) Ein weiteres Kriterium ist die Berücksichtigung aller Leistungsstärken, um eine möglichst ausgewogene Leistungsheterogenität zu ermöglichen. Für dieses Kriterium werden 20% der Aufnahmekapazität vorgehalten, also 24 Plätze.
Eine Gleichbehandlung der Bewerberinnen und Bewerber von Grundschulen, an denen Notenzeugnisse erteilt werden, mit den Grundschulen, die Berichtszeugnisse ausstellen, ist dabei gewährleistet. Deshalb werden die *überfachlichen Kompetenzen* gemäß dem zum Halbjahr der Jahrgangsstufe 4 erteilten Entwicklungsbericht zum Übergang an die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen als Merkmal für die Aufnahme herangezogen.
- d) Unsere **Härtefallregelung** sieht vor, dass grundsätzlich 5 Plätze für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf vorgehalten werden. Diese Zahl kann in Ausnahmefällen erhöht werden.
- e) Weitere Härtefälle müssen in Einzelfallentscheidungen bearbeitet werden.
- f) Als letzte Möglichkeit und nachrangig zu allen vorgenannten Punkten, wird dann das Los über eine Aufnahme entscheiden.